

Beschluss:

Der Rat der ,Stadt Bergneustadt beschließt zunächst gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung, einzeln über die Anregungen und Bedenken, die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange eingegangen sind:

Zum Schreiben des Forstamtes Waldbröl vom 15.06.2004

Das Forstamt erhebt Bedenken, da westlich der Parzelle Gemarkung Wiedenest, Flur 10, Nr. 462, auf der das Wohnhaus steht, ein ca. 70jähriger Fichtenbestand angrenzt. Hier ist der Wald-Gebäude-Sicherheitsabstand nicht gewährleistet.

Beschluss:

Bei dem westlich angrenzenden Bereich handelt es sich um die Parzelle Nr. 536. Diese Parzelle gehört dem/den Eigentümer(n) der Parzelle Nr. 462. Die Erweiterung der Baugrenze in diese Richtung ist daher durch den vom Forstamt aufgezeigten Lösungsweg, indem eine Waldsaumgestaltung und ein entsprechender Waldumbau „im Einvernehmen mit den Waldeigentümern“ vorgenommen wird, ohne Probleme möglich.

Von einer Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sollte aufgrund des damit verbundenen erhöhten Aufwandes und des langen Zeitraums abgesehen werden.

Sollte ein Baugesuch in diesem „gefährlichen“ Bereich gestellt werden, ist ohnehin dieses Problem des Wald-Gebäude-Sicherheitsabstandes einvernehmlich zu regeln, ansonsten muss die Baugenehmigung versagt werden.

Es reicht daher aus, wenn im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens dieser Abstand rechtlich und tatsächlich gesichert wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen

Der Rat fasst folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 19.06.1981 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 15 – Wiedenest-Ibitschen, Ergänzung zu ändern (5. vereinfachte Änderung).

2. Die Änderung der textl. Festsetzungen bezieht sich auf die festgesetzten Baugrenzen, bzw. überbaubaren Flächen, auf die Art und das Maß der Bebauung, die Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze, Drenpel, Dachneigung, -form, Firstrichtung und Dachausstiche, Bauweise, Ausbau und die Anzahl der Wohnungen, die nunmehr max. 3 pro Haus betragen soll.
3. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 30.03.2004) ist beigefügt.
4. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 30.03.2004) sind beigefügt.
5. Der Lageplan (Original M 1 : 250) ist Bestandteil dieser Änderung und des Satzungsbeschlusses.
6. Die 5. vereinfachte Änderung wird, unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu 2., gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als **Satzung** beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 1 Enthaltung